



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 42 / 198. Jahrgang / 2017

Kundgemacht am 18. Oktober 2017

Amtssigniert. SID2017101071642

Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 942 Stellenausschreibung: Besetzung von Leiterstellen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen

Nr. 943 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung von mehreren Stellen

Nr. 944 Stellenausschreibung: Besetzung der Stelle einer/eines Geschäftsführerin/Geschäftsführer Pathologie für die Tirol Kliniken GmbH

Nr. 945 Stellenausschreibung: Besetzung der Stelle einer/eines Ärztlichen Direktorin/Ärztlichen Direktors am Landeskrankenhaus Hall

Nr. 946 Verordnung des Landeshauptmannes vom 6. Oktober 2017 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Stadtgemeinde Imst anlässlich des "Kulturherbstes" am 25. Oktober 2017

Nr. 947 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 948 Kundmachung gemäß § 48 des Apothekengesetzes betreffend ein Ansuchen auf Erteilung der Bewilligung zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in Wörgl

Nr. 949 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gnadenwald

Nr. 950 Verlautbarung der geänderten Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2017

Nr. 951 Offenes Verfahren: Kücheneinrichtung für das Bauvorhaben NECA_Neustift Bildungscampus mit Schi-Internat

Nr. 952 Offenes Verfahren: Kühlzellenanlage für das Bauvorhaben NECA_Neustift Bildungscampus mit Schi-Internat

Nr. 953 Offenes Verfahren: Akustikdecken, Außenanlagen, Bodenleger, Epoxybeschichtung, Fliesenleger, Gärtnerarbeiten und Malerarbeiten für den Neubau des Schulzentrums Hall in Tirol

Nr. 954 Offenes Verfahren: Beleuchtung Kunstlicht für das Haus der Musik in Innsbruck

Nr. 955 Offenes Verfahren/Korrektur: Lieferung von Brot- und Backwaren für die Tirol Kliniken GmbH

Nr. 956 Offenes Verfahren: Finanzierungsausschreibung für die "Erweiterungs- / Ausbau- / Umbau- und Generalsanierungsinvestitionen" des Bezirkskrankenhauses Lienz

Nr. 957 Offenes Verfahren: Zimmermannsarbeiten für das Projekt Haus 3 am Allgemein Öffentlichen Krankenhaus "St. Vinzenz" in Zams

Nr. 958 Verhandlungsverfahren/Lieferauftrag: Hämatologie-Analysestraße für die Tirol Kliniken GmbH

Nr. 959 Verhandlungsverfahren: Baumeisterarbeiten BV Silldöker St. Bartlmä für die Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft

Nr. 960 Direktvergabe: Tischlerarbeiten für den Neubau der Volksschule Pankrazberg für die Gemeinde Fügenberg

Nr. 961 Direktvergabe: „Neubau Kindergarten, Krippe, Hort mit Turnsaal“ Turnsaalausstattung für die Gemeinde Pill

Nr. 942 • Amt der Tiroler Landesregierung • IVa-2016/1916

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung von Leiterstellen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen

Die Landesregierung schreibt nach § 26 Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984 die Leiterstellen an den nachstehenden angeführten öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen aus:

Neue Sportmittelschule Imst Unterstadt

(11 Klassen, davon 4 Schwerpunkt Sport, 260 Schüler/innen)

Neue Mittelschule Serfaus-Fiss-Ladis

(7 Klassen, 100 Schüler/innen)

Volksschule Söll

(8 Klassen, 159 Schüler/innen)

Zulässig sind Bewerbungen von Lehrpersonen mit aufrechter Dienstverhältnis zum Land Tirol, die die Ernennungserfordernisse für die betreffende Stelle (entsprechende Lehramtsprüfung) erfüllen.

Mit Leiterstellen sind insbesondere folgende Aufgaben verbunden: Schulleitung und -management, Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung sowie Außenbeziehungen und Öffnung der Schule.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten erwartet:

- pädagogisch-fachliche Kompetenz,
- Führungskompetenz,
- Organisationsfähigkeit,
- soziale Kompetenz/Persönlichkeitsmerkmale.

Wesentlich ist die Erläuterung von standortspezifischen Entwicklungsmöglichkeiten der Schule im Sinne von inklusiver Schul- und Unterrichtsentwicklung aus der Perspektive der eigenen Führungskompetenz. Ebenso ist eine Angabe von künftigen schulspezifischen Schwerpunktsetzungen im Sinne von Schulqualität Allgemeinbildung (SQA) gewünscht.

Zusätzlich werden folgende standortbezogene Kriterien für die SportNMS Imst Unterstadt erwartet:

- Erfahrungen bzw. besonderes Interesse für NMS mit sportlichem Schwerpunkt.

Verwiesen wird auf die Richtlinien des Landesschulrates für Tirol für die Erstellung von Besetzungsvorschlägen, kundgemacht im Verordnungsblatt des Landesschulrates (<http://www.lsr-t.gv.at/de/content/verordnungsblatt>), Stück IV, Nr. 18 vom 18. April 2014.

Nach § 26a Abs. 2 LDG 1984 sind Ernennungen zu Schulleitern/-leiterinnen zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren wirksam.

Voraussetzung für den Entfall dieser zeitlichen Begrenzung ist die Bewährung als Schulleiter/in und die erfolgreiche Teilnahme am Schulmanagementkurs – berufsbegleitender Weiterbildungslehrgang.

Die Bewerbungen sind mit dem dafür vorgesehenen Formular „Bewerbung um eine Leiterstelle an allgemeinbildenden Pflichtschulen“ im Dienstweg über die Schulleitung an die Landesregierung zu richten. Das Formular steht auf der Homepage der Abteilung Bildung zum Download zur Verfügung (<https://www.tirol.gv.at/bildung/formulare/>).

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund der Bestimmung des § 26 Abs. 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 sind auch Bewerbungen von Landesvertragslehrpersonen zulässig.

Als Ausschreibungstag gilt der 18. Oktober 2017.

Die Bewerbungsfrist endet am 15. November 2017.

Innsbruck, 6. Oktober 2017

Für die Landesregierung: Dr. Gappmaier

Nr. 943 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- Abteilung Hochbau, Technisch-Naturwissenschaftliche ExpertIn, Architektur, 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 3.609,80 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 23. Oktober 2017 (GZ.: OrgP-70/2017/118).
- Sachgebiet Fahrzeug- und Maschinenlogistik, Handwerkliche Fachkraft, Wartung und Reparatur von Großfahrzeugen, 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.029,30 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 23. Oktober 2017 (GZ.: OrgP-70/2017/119).
- Abteilung Bildung, Pädagogische Aufsicht im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen, Administrative Fachbearbeitung, 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.733,20 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 6. November 2017 (GZ.: OrgP-70/2017/123).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu den Stellenausschreibungen sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 12. Oktober 2017

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 944 • Tirol Kliniken GmbH

STELLENAUSSCHREIBUNG Geschäftsführerin/Geschäftsführer Pathologie (in Personalunion mit der Funktion der/des Ärztlichen Leiterin/Leiters)

Die **Tirol Kliniken GmbH** ist der größte und vielfältigste Gesundheitsbetrieb Westösterreichs. Sie besteht aus verschiedenen Einrichtungen, die das Rückgrat der medizinischen Versorgung in Tirol bilden und beschäftigt über 8.300 MitarbeiterInnen. Die Universitätskliniken in Innsbruck, die Landeskrankenhäuser Hochzirl – Natters und Hall sowie die Landespflegeklinik Tirol mit ihren jährlich über 100.000 stationären und einer Million ambulanten PatientInnenkontakten decken das Spektrum von der Grundversorgung bis hin zur Zentrumsmedizin ab. Zur nachhaltigen Sicherstellung der Patientenversorgung unserer Krankenanstalten mit Leistungen aus dem Fachbereich Pathologie (Klinische Pathologie und Molekularpathologie sowie Klinische Pathologie und Neuropathologie) wird in Folge ein selbstständiges Ambulatorium für Pathologie in der Rechtsform einer GmbH gegründet. Zum ehestmöglichen Zeitpunkt gelangt folgende Position zur Besetzung: **Geschäftsführerin/Geschäftsführer Pathologie (in Personalunion mit der Funktion der/des Ärztlichen Leiterin/Leiters)**.

Die Pathologie stellt eine zentrale Einrichtung in der Diagnostik und damit der PatientInnenversorgung dar. Jährlich werden ca. 100.000 Leistungen aus den verschiedensten Fachbereichen histologisch/zytologisch und/oder molekularagnostisch durchgeführt. 1.500 Schnellschnitte werden jährlich befundet. Neben täglicher Diagnostik ist auch die Ausbildung von NachwuchsärztInnen von zentraler Bedeutung. Im Bereich der Wissenschaft ist eine Zusammenarbeit mit der Medizinischen Universität Innsbruck angedacht.

Ihre Aufgaben:

- Führung, Management und Vertretung nach außen,
- Steuerung des Leistungsangebots in Abstimmung mit der Geschäftsleitung der Tirol Kliniken GmbH,
- Etablierung und Weiterentwicklung moderner Qualitätssicherungsinstrumente inklusive Risikomanagement,
- Steuerung der Personalentwicklung für alle Berufsgruppen,
- Personaleinsatzplanung unter Berücksichtigung des KA-AZG,
- Budgeterstellung – und Überwachung,
- Sicherstellung einer effizienten Probenlogistik,
- fachärztliche Tätigkeit als Pathologin/Pathologe.

Ihre Qualifikationen:

- Doktorin/Doktor med. univ.,
- Approbation als Fachärztin/Facharzt für Klinische Pathologie und Molekularpathologie oder für Klinische Pathologie und Neuropathologie,
- umfassende Erfahrung in der gesamten Pathologie,
- einschlägige Managementausbildung/Kaufmännische Ausbildung erwünscht sowie mehrjährige Führungserfahrung in einer vergleichbaren Einrichtung,
- Erfahrung in der Etablierung einer digitalen Pathologie erwünscht,
- ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten und wertschätzender Führungsstil,
- unternehmerisches Denken,
- Überzeugungskraft.

Geboten wird: Eine herausfordernde und vielseitige Führungsposition in einem modernen Unternehmen sowie eine verantwortungsvolle, abwechslungsreiche und selbstständige Tätigkeit in einem interprofessionellen Umfeld mit einer den Aufgaben und Verantwortung entsprechenden Vergütung.

Wenn Sie unser Angebot anspricht und Sie die genannten Anforderungen erfüllen, so bewerben Sie sich bitte **online bis 30. November 2017** auf karriere.tirol-kliniken.at (**Jobnummer 1655**).

Gemäß § 7 Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 laden wir ausdrücklich qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein.
Innsbruck, 13. Oktober 2017

Nr. 945 • Tirol Kliniken GmbH

STELLENAUSSCHREIBUNG

Ärztliche Direktorin/Ärztlicher Direktor

Die Tirol Kliniken GmbH ist der größte und vielfältigste Gesundheitsbetrieb Westösterreichs. Sie besteht aus verschiedenen Einrichtungen, die das Rückgrat der medizinischen Versorgung in Tirol bilden. Das Landeskrankenhaus Hall deckt ein breites Behandlungsspektrum ab und ist einer der wichtigsten regionalen Gesundheitsversorger. In diesem Haus, das bereits heute das zweitgrößte Krankenhaus Tirols ist und in den nächsten Jahren durch den Ausbau des Standortes weiterhin an Bedeutung gewinnen wird, besetzen wir mit 1. Jänner 2018 - im Sinne der Bestimmungen des § 31 Tiroler Landeskrankenanstaltengesetz - die Position einer/eines **Ärztlichen Direktorin/Ärztlichen Direktors**.

Wir sprechen insbesondere ambitionierte KlinikerInnen an, die eine hohe Affinität für die Weiterentwicklung dieses Krankenhauses mitbringen und gerne im Management tätig sind.

Ihre Aufgaben:

- Planung, Organisation und Überwachung des ärztlichen Dienstes,
- gestaltende Mitwirkung bei der Adaptierung und Weiterentwicklung des medizinischen Leistungsangebots,
- Etablierung und Weiterentwicklung von modernen Instrumenten zur Sicherung der medizinischen Qualität,
- Mitwirkung bei der Entwicklung und Etablierung von leistungsfähigen Organisationsstrukturen,
- Steuerung der Personalentwicklung im ärztlichen Dienst,
- Überwachung der Einhaltung aller relevanten ärztlichen Vorschriften insbesondere des KA-AZG,
- Organisation/Koordination der ärztlichen Ausbildung nach der neuen Ausbildungsordnung,
- Weiterentwicklung tragfähiger Kooperationsformen mit dem niedergelassenen Bereich und anderen Krankenanstalten,
- Förderung der berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit,
- Vertretung des Krankenhauses in medizinischen Fragen nach außen,
- Budgetplanung und -überwachung für alle ärztlichen und therapeutischen Belange,
- Mitwirkung in allen Belangen des LKH Hall im Rahmen der Kollegialen Führung in enger Abstimmung mit den Zielen und Vorgaben der tirol kliniken.

Ihre Qualifikationen:

- Doktorin/Doktor med. univ.,
- Approbation als Fachärztin/Facharzt in einem der am Standort etablierten Sonderfächer oder Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin mit mehrjähriger praktischer Erfahrung,
- einschlägige Managementausbildung sowie mehrjährige Führungserfahrung im medizinischen Bereich oder im Krankenhausmanagement,

- spezifische Kenntnisse des Tiroler Gesundheitswesens, insbesondere der relevanten Versorgungsstruktur,
- ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten,
- unternehmerisches Denken,
- Konfliktfähigkeit,
- Überzeugungskraft.

Geboten wird: Eine verantwortungsvolle Führungsposition in einem prosperierenden Krankenhaus, breite Entwicklungsmöglichkeiten und eine attraktive Entlohnung.

Wenn Sie unser Angebot anspricht und Sie die genannten Anforderungen erfüllen, so bewerben Sie sich bitte **online bis 30. November 2017** auf karriere.tirol-kliniken.at (**Jobnummer 1661**).

Gemäß § 7 Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 laden wir ausdrücklich qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein.
Innsbruck, 13. Oktober 2017

Nr. 946 • Amt der Tiroler Landesregierung • Sachgebiet Gewerberecht

VERORDNUNG

des Landeshauptmannes vom 6. Oktober 2017 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Stadtgemeinde Imst anlässlich des „Kulturherbstes“ am 25. Oktober 2017

Aufgrund des § 4a Abs. 1 Z. 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

Am 25. Oktober 2017 dürfen in dem Stadtteil „Industriezone“ (Bereich Kaufpark und FMZ) der Stadtgemeinde Imst anlässlich des „Imster Kulturherbstes“ die Verkaufsstellen bis 22.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 947 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/212-2017

VERORDNUNG

des Amtes der Tiroler Landesregierung betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

jugendfrei:

„Captain Underpants (3D)“, (01:29:07 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Maleika“, (01:47:00 hh:mm:ss);

„My little Pony“, (01:40:28 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:

„Borg/McEnroe“, (01:47:42 hh:mm:ss);

„Unter deutschen Betten“, (01:40:19 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„Blade Runner 2049 (3D)“, (02:43:49 hh:mm:ss).

Innsbruck, 9. Oktober 2017

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Salcher

Nr. 948 • Bezirkshauptmannschaft Kufstein • KU-APO-39/1-2017

KUNDMACHUNG

gemäß § 48 des Apothekengesetzes betreffend ein Ansuchen auf Erteilung der Bewilligung zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke

Frau Mag. pharm. Judith Kirchgatterer, wohnhaft in 6212 Maurach, Ebnerjochgasse 7, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein gemäß § 46 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907 i. d. g. F. um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in Wörgl angesucht.

Der Standort ist wie folgt begrenzt: Kreuzungspunkt Ladestraße/B171, von dort der B171 nach Norden folgend bis zur Kreuzung mit der Rupert-Hagleitner-Straße. Von dort in gedachter Linie zur Kreuzung Brixentalerstraße/Birkenweg; dem Birkenweg folgend bis zur Einmündung in den Moosweg, diesem folgend bis zum Weg „Winkel“, diesem folgend bis zum Winkelweg, diesem folgend bis zur Kreuzung mit der Solothurner-Straße, von dort in gedachter Linie bis zur Kreuzung Ladestraße/B171 (Ausgangspunkt).

Alle angegebenen Wege und Straßen beidseitig.

Die künftige Betriebsstätte soll auf folgendem Grundstück errichtet werden: GST.-Nr. .691 in EZ 457, GB Wörgl-Kufstein.

Die Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 des Apothekengesetzes betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die Neuerichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung im Boten für Tirol an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein geltend zu machen.

Diese Einsprüche müssen innerhalb von sechs Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein eingelangt sein, später eingelangte Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Betreffend den Bedarf wird auf § 10 Abs. 2 Apothekengesetz verwiesen; ein solcher besteht insbesondere dann nicht, wenn sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinde der in Aussicht genommenen Betriebsstätte eine ärztliche Hausapotheke befindet und weniger als zwei Vertragsstellen nach § 342 Abs. 1 ASVG (volle Planstellen) von Ärzten für Allgemeinmedizin besetzt sind oder wenn die Entfernung zwischen der in Aussicht genommenen Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke und der Betriebsstätte der nächstgelegenen bestehenden öffentlichen Apotheke weniger als 500 m beträgt oder die Zahl der von der Betriebsstätte einer der umliegenden bestehenden öffentlichen Apotheken aus weiterhin zu versorgenden Personen sich in Folge der Neuerichtung verringert und weniger als 5.500 betragen wird.

Kufstein, 2. Oktober 2017

Für den Bezirkshauptmann: Dr. Huber-Wurzenrainer

Nr. 949 • Gemeinde Gnadewald • 031-1/2017

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Gnadewald hat in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2017 unter Punkt 3 der Tagesordnung mehrheitlich beschlossen, gemäß § 64 Abs. 1 u. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016 i. d. g. F., in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltschutzgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005 i. d. g. F., den Ent-

wurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gnadewald während **sechs Wochen** vom 18. Oktober 2017 bis 29. November 2017 zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde Gnadewald aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes (in der Gemeinde Gnadewald nach Ablauf des 13. Jahres, da die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes per Verordnung des Landes Tirol vom 16. Dezember 2014 zum ersten Mal um drei Jahre bis 16. Oktober 2017 verlängert wurde) dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2016 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der von Arch. DI Simon Unterberger, Gnadewald 35d, 6069 Gnadewald ausgearbeitete Entwurf, Zahl: Version 01-14 vom 5. Oktober 2017 enthält die gemäß §§ 28 und 31 TROG 2016 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflage erfolgt vom **18. Oktober 2017 bis einschließlich 29. November 2017**.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Gnadewald zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.gnadewald.tirol.gv.at einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gnadewald, 11. Oktober 2017

Die Bürgermeisterin: Heidi Profeta

Nr. 950 • Landesverwaltungsgericht Tirol • LVvG-102/21-2017

VERLAUTBARUNG

Geänderte Geschäftsverteilung des Landes- verwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2017

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichts Tirol hat am 11. Oktober 2017 gemäß den §§ 10, 18 und 19 des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes – TLVvGG, LGBl. Nr. 148/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2016, beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1

Zuweisung der Geschäftsfälle

(1) Die Zuweisung der Geschäftsfälle (= Rechts- bzw. Beschwerdesachen) erfolgt durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch jenen Landesverwaltungsrichter, der dem Landesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung auch allfälliger bereits als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol zurückgelegter Dienstzeiten am längsten angehört. Kommen danach mehrere Mitglieder in Betracht, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.

(2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt einmal täglich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Am 1. Jänner und am 1. Juli des Jahres beginnt jeweils eine neue Zuweisungsserie.

(3) Bei der täglichen Zuweisung werden die einlangenden Geschäftsfälle zunächst nach den einzelnen Gruppen (§§ 4 bis 25) geordnet und innerhalb jeder Gruppe alphabetisch geordnet. Sodann werden die Geschäftsfälle, die durch Senate zu entscheiden sind, zugewiesen. Danach werden die verbleibenden Geschäftsfälle aus den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zugewiesen. Schließlich erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25. Um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Landesverwaltungsrichter zu erreichen, sind bei der Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25 bereits zugewiesene Senatsgeschäftsfälle sowie sonstige Geschäftsfälle der Gruppen nach den §§ 4 bis 24 insofern zu berücksichtigen, als einem Landesverwaltungsrichter Geschäftsfälle der Gruppe nach § 25 nur dann zuzuweisen sind, wenn nicht ein oder mehrere andere Landesverwaltungsrichter eine niedrigere Gesamtbewertungszahl (§ 3) aufweisen.

(4) Ist ein Geschäftsfall verschiedenen Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zuzuordnen, ist er jeweils einem Landesverwaltungsrichter der einzelnen Gruppen gesondert zuzuweisen und zu bewerten. Gehört der im konkreten Fall zuständige Landesverwaltungsrichter der ziffernmäßig niedrigsten Gruppe auch einer oder mehrerer der übrigen in Betracht kommenden Gruppen an, so ist dieser Geschäftsfall insoweit diesem Landesverwaltungsrichter zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten. Ist jedoch ein Geschäftsfall sowohl der Gruppe nach § 8 als auch der Gruppe nach § 9 zuzuordnen, so ist er ausschließlich einem Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 9 zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.

(5) Ist ein Geschäftsfall einer Gruppe nach den §§ 4 bis 24 und der Gruppe nach § 25 zuzuordnen, ist er einem Landesverwaltungsrichter der betreffenden Gruppe nach den §§ 4 bis 24 zuzuweisen und als eine Rechtssache zu bewerten.

(6) Sind in einem Geschäftsfall sowohl eine Beschwerde gegen die Ablehnung eines Wiedereinsetzungsantrages als auch eine Beschwerde in der Sache selbst enthalten, hat eine gesonderte Bewertung zu erfolgen.

(7) Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen, denselben Beschwerdeführer/Antragsteller betreffen und derselben Gruppe nach den §§ 4 bis 25 zuzurechnen sind, werden als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter bzw. demselben Senat zugewiesen. § 1 Abs. 4 2. und 3. Satz gelten sinngemäß.

(8) Geschäftsfälle nach §§ 6 und 16 lit. a und c sind unmittelbar nach deren Einlangen zuzuweisen und bei der täglichen Zuweisung entsprechend zu berücksichtigen (Abs. 3).

(9) Wird festgestellt, dass ein Geschäftsfall nicht im Sinn dieser Geschäftsverteilung zugewiesen worden ist, so hat bei der nächsten täglichen Zuweisung eine neuerliche Zuweisung dieses Geschäftsfalles zu erfolgen.

(10) Während des Beschäftigungsverbotens nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 sowie während der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005, dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005, dem Landesbeamtengesetz oder dem Landesbedienstetengesetz sind dem betreffenden Landesverwaltungsrichter keine Geschäftsfälle zuzuweisen. § 3 Abs. 5 3. Satz gilt sinngemäß.

§ 2

Alphabetische Reihung der Geschäftsfälle

(1) Bei Beschwerden in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familienna-

men des Beschuldigten abzustellen.

(2) Bei Beschwerden in Verwaltungsverfahren, die nicht vom Antragsteller erhoben werden, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Namen bzw. Familiennamen des Betroffenen abzustellen. Kommen mehrere Personen in Betracht, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des alphabetisch Erstgereihten abzustellen. Bei Namensgleichheit des Familiennamens ist die alphabetische Reihung des Vornamens maßgeblich. Ist eine Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft betroffen, ist auf den Namen der Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft abzustellen.

(3) Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche“ bleiben – unabhängig ob groß- oder kleingeschrieben – außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Clubnamen etc. finden die Namensbestandteile „Verein, Firma oder Club etc.“ keine Berücksichtigung. Bei Gemeindenamen finden die Namensbestandteile „Gemeinde, Marktgemeinde, Stadtgemeinde etc.“ keine Berücksichtigung. Bei Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaften finden die Namensbestandteile „Agrargemeinschaft, Bringungsgemeinschaft oder Zusammenlegungsgemeinschaft etc.“ keine Berücksichtigung.

§ 3

Bewertung der Geschäftsfälle, Zurechnung und Auslastung

(1) Unbeschadet der nachfolgenden Absätze werden die einzelnen Geschäftsfälle grundsätzlich mit jeweils einem Punkt bewertet. Die in § 4 lit. c und d, § 8 lit. i, § 9 lit. a und h, § 10 lit. a, § 11 lit. d, § 17 lit. d und § 18 lit. a erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen und Entscheidungen nach dem VVG) werden mit jeweils zwei Punkten bewertet. Die in § 6, § 10 lit. d, § 11 lit. i (betreffend Baulandumlegungsverfahren) und § 16 lit. a und c erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen und Entscheidungen nach dem VVG) werden mit jeweils drei Punkten bewertet.

(2) Senats-Geschäftsfälle sind dem jeweiligen Berichterstatter zuzurechnen.

(3) Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 50 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl jeweils bei jedem Geschäftsfall mit dem Faktor zwei multipliziert. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 60 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von drei Punkten jeweils um zwei Punkte erhöht. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 2/3 beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von zwei Punkten jeweils um einen Punkt erhöht. Beim Vizepräsidenten und bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 75 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von drei Punkten jeweils um einen Punkt erhöht.

(4) Sofern ein oder mehrere Landesverwaltungsrichter zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine Gesamtbewertungszahl aufweisen, die um mehr als fünf Punkte über der niedrigsten Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter liegt, ist für diesen Landesverwaltungsrichter zu Beginn der neuen Zuweisungsserie (§ 1 Abs. 2) die jeweils über diesen fünf Punkten liegende Bewertungszahl in Anrechnung zu bringen.

(5) Wird einem Landesverwaltungsrichter oder einem Senat ein Geschäftsfall zugewiesen, dessen voraussichtlicher Erledigungsaufwand nicht nur kurzfristig einen überwiegenden

Teil der Arbeitszeit in Anspruch nimmt, so kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag für diesen Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) eine befristete, teilweise oder gänzliche Zuteilungssperre aussprechen. Diese Zuteilungssperre wird mit dem auf den Tag der Beschlussfassung folgenden Tag wirksam. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) am Ende der Zuteilungssperre die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter aufweist, ist bei diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln (§ 3) eine Gesamtbewertungszahl anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt. Anstelle einer Zuteilungssperre kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) auch eine dem Arbeitsaufwand dieses Geschäftsfalles entsprechende Punktezahl gesondert zusprechen. Die Anrechnung dieser Punktezahl hat zu Beginn der auf die Beschlussfassung folgenden nächsten täglichen Zuweisung zu erfolgen. Eine Zuteilungssperre oder eine entsprechende Punktezahl kann auch dann aus- bzw. zugesprochen werden, wenn Geschäftsfälle vom durchschnittlichen Erledigungsaufwand erheblich abweichen. Eine Zuteilungssperre kann schließlich auch ausgesprochen werden, um im Einzelfall eine möglichst gleiche Auslastung aller Landesverwaltungsrichter zu erreichen.

ABSCHNITT II

§ 4

Anlagenrecht – Gewerbe

1. Mag. Gerold Dünser
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Dr. Christoph Lehne
4. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
5. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bäderhygienegesetz – BHygG
- b) Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2013 – EG-K 2013
- c) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 (ausgenommen Berufsrecht)
- d) Mineralrohstoffgesetz – MinroG
- e) Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004
- f) Rohrleitungsgesetz
- g) Strahlenschutzgesetz – StrSchG
- h) Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucher-schutzgesetz - TNRSg
- i) Tiroler Campinggesetz 2001

Den Landesverwaltungsrichtern Mag. Gerold Dünser und Dr. Franz Triendl ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 5

Berufsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alois Huber
3. Mag. Theresia Kantner
4. Mag. Hannes Piccolroaz
5. Dr. Hermann Riedler
6. Dr. Sigmund Rosenkranz

7. Dr. Monica Voppichler-Thöni

8. Mag. Bettina Weißgatterer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
- b) Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbiG
- c) Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG
- d) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG
- e) Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG
- f) Arbeitsruhegesetz – ARG
- g) Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG
- h) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG
- i) Arbeitszeitgesetz – AZG
- j) Ausländerbeschäftigungsgesetz – AusIBG
- k) Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG
- l) Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz – BUAG
- m) Berufsausbildungsgesetz – BAG
- n) Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr – BO 1994
- o) Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG
- p) Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG
- q) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 (ausschließlich Berufsrecht)
- r) Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG
- s) Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG
- t) Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG
- u) Notariatsordnung – NO
- v) Rechtsanwaltsordnung – RAO
- w) Tierärztegesetz
- x) Tierärztekammergesetz – TÄKamG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- y) Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG
- z) Wirtschaftstreuhandberufsgesetz – WTBG
- aa) Zivildienstgesetz 1986 – ZDG
- bb) Ziviltechnikergesetz 1993 – ZTG
- cc) Ziviltechnikerkammergesetz 1993 – ZTKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- dd) Tiroler Bergsportführergesetz – TBSFG
- ee) Tiroler Schischulgesetz 1995

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Theresia Kantner ist nur jeder dritte und der Landesverwaltungsrichterin Dr. Monica Voppichler-Thöni ist nur jeder zweite jeweils auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 6

Vergaberecht

1. Dr. Sigmund Rosenkranz
2. Mag. Bettina Weißgatterer
3. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Tiroler Vergabenaachprüfungsgesetz 2006

Wird in einem Vergaberechtsschutzverfahren ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt, ist das zugehörige Nachprüfungsverfahren, das mit dem gleichzeitig oder nachfolgend gestellten Antrag auf Nachprüfung eingeleitet wird, dem Senat zuzuweisen, dem der für das Verfahren auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zuständigen Einzelrichter als Berichterstatter angehört. Wird ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung erst nach Einbringung

eines Antrags auf Nachprüfung gestellt, so ist das Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung jenem Landesverwaltungsrichter als Einzelrichter zuzuweisen, der als Richterstatter für das Nachprüfungsverfahren fungiert. Eine gesonderte Bewertung erfolgt nicht.

Die Landesverwaltungsrichter der Gruppe 6 vertreten sich bei Verhinderung oder Befangenheit im Fall der dringenden Erlassung, Weiterführung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung sowie im Fall der Bekanntgabe der Verfahrenseinstellung samt Verständigung nach der im § 6 angeführten Reihenfolge. Sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, ist zunächst Dr. Christoph Lehne heranzuziehen und kommt erst bei dessen Verhinderung die allgemeine Vertretungsregelung des § 27 zum Tragen.

§ 7

Abgaben-/Steuerrecht

1. Dr. Barbara Gstir
2. Mag. Theresia Kantner
3. Dr. Ines Kroker
4. Dr. Alfred Stöbich

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017
- b) Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955
- c) Kommunalsteuergesetz 1993 – KommStG 1993
- d) Rundfunkgebührengesetz – RGG
- e) Tiroler Abfallgebührengesetz
- f) Tiroler Aufenthaltungsabgabengesetz 2003
- g) Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007
- h) Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993
- i) Tiroler Hundesteuergesetz
- j) Tiroler Jagdabgabengesetz
- k) Tiroler Kriegsabgaben- und Behindertenfondsgesetz
- l) Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006
- m) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 19)
- n) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausgenommen Einräumung und Aufhebung von Benützungsberechtigungen)
- o) Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982
- p) Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 – TVAG 2011
- q) Tiroler Waldordnung 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 10)

Den Landesverwaltungsrichterinnen Mag. Theresia Kantner und Dr. Ines Kroker ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 8

Naturschutzrecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr. Peter Christ
3. Mag. Gerold Dünser
4. Dr. Christoph Lehne
5. Dr. Hermann Riedler
6. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesluftreinhaltegesetz – BLRG
- b) Forstgesetz 1975
- c) Immissionsschutzgesetz-Luft – IG-L
- d) Luftreinhaltegesetz
- e) Umweltinformationsgesetz – UIG

- f) Tiroler Bergwachtgesetz 2003
- g) Tiroler Feldschutzgesetz 2000
- h) Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- i) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 19)
- j) Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 – TUIG 2005
- k) Tiroler Waldordnung 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 10)

§ 9

Anlagenrecht – Umwelt

1. Mag. Gerold Dünser
2. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
3. MMag. Dr. Barbara Besler
4. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002
- b) Altlastensanierungsgesetz
- c) Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG
- d) Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996
- e) Emissionszertifikatengesetz 2011 – EZG 2011
- f) Umweltmanagementgesetz – UMG
- g) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000
- h) Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959
- i) Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- j) Tiroler Katastrophenmanagementgesetz
- k) Tiroler Umwelthaftungsgesetz – T-UHG

§ 10

Agrarrecht

1. Dr. Peter Christ
2. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
3. MMag. Dr. Barbara Besler
4. Mag. Alexander Spielmann
5. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 – GSLG 1970
- b) Wald- und Weideservitutengesetz
- c) Tiroler Almschutzgesetz
- d) Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 – TFLG 1996
- e) Tiroler landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1969 – TLSG 1969

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Alexander Spielmann ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Wurde ein Geschäftsfall – eine Agrargemeinschaft, ein Brinnungs- oder Zusammenlegungsverfahren betreffend – erstmalig zugewiesen, so sind auch alle nachfolgenden Geschäftsfälle (wiederum diese Agrargemeinschaft, dieses Brinnungs- oder Zusammenlegungsverfahren betreffend) demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

§ 11

Bau- und Raumordnungsrecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr. Barbara Gstir
3. Mag. Christian Hengl
4. Mag. Martina Lechner
5. Dr. Doris Mair
6. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
7. Mag. Hannes Piccolroaz

8. Mag. Gerald Schaber
9. Mag. Julia Schmalzl
10. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Denkmalschutzgesetz – DMSG
- b) Kostenbeitragsverordnung 2012
- c) Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012
- d) Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011
- e) Tiroler Bauproduktengesetz – TBG 2016
- f) Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998
- g) Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimateilungsgesetz 2013 – TGHKG 2013
- h) Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000
- i) Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016
- j) Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 – SOG 2003

Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen und dasselbe Objekt/Grundstück betreffen, werden als verbundene Rechts-sachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen.

Der Landesverwaltungsrichter Mag. Julia Schmalzl ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfälle zuzuweisen.

§ 12

Landwirtschaftsrecht

1. Dr. Albin Larcher
2. MMag. Dr. Barbara Besler
3. Mag. Linda Wieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Biozidproduktegesetz – BiozidprodukteG
- b) Fleischuntersuchungsverordnung 2006 – FIUVO
- c) Futtermittelgesetz 1999 – FMG 1999
- d) Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG
- e) Marktordnungsgesetz 2007 – MOG
- f) Pflanzenschutzgesetz 2011
- g) Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
- h) Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG
- i) Tiergesundheitsgesetz – TGG
- j) Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 – TKZVO 2009
- k) Tiermaterialienengesetz – TMG
- l) Tierschutzgesetz – TSchG
- m) Tierseuchengesetz – TSG
- n) Tiertransportgesetz 2007 – TTG 2007
- o) Vermarktungsnormengesetz – VNG
- p) Weingesetz 2009
- q) Landarbeitsordnung 2000 – LAO 2000
- r) Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz
- s) Tiroler Fischereigesetz 2002
- t) Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz
- u) Tiroler Jagdgesetz 2004 – TJG 2004
- v) Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz
- w) Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001
- x) Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
- y) Tiroler Tierzuchtgesetz 2008 – TTZG 2008

§ 13

Grundverkehrsrecht

1. Dr. Christoph Purtscher
2. Mag. Martina Lechner
3. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
- b) Tiroler Höfegesetz

Der Landesverwaltungsrichter Mag. Martina Lechner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfälle zuzuweisen.

§ 14

Sicherheitsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alois Huber
3. Mag. Theresia Kantner
4. Mag. Dr. Rudolf Rieser
5. Mag. Gerald Schaber
6. Mag. Linda Wieser
7. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bankwesengesetz – BWG
- b) Börsegesetz 1989 – BörseG
- c) Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000
- d) Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG
- e) Glücksspielgesetz – GSpG
- f) Meldegesetz 1991 – MeldeG
- g) Namensänderungsgesetz – NÄG
- h) Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013
- i) Preisauszeichnungsgesetz – PrAG
- j) Preistransparenzgesetz
- k) Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz
- l) Tiroler Datenschutzgesetz 2014 – TDSG 2014
- m) Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz
- n) Tiroler Katastrophenmanagementgesetz

Der Landesverwaltungsrichter Mag. Theresia Kantner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfälle zuzuweisen.

§ 15

Sicherheitspolizeirecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr. Ines Kroker
3. Mag. Dr. Rudolf Rieser
4. Dr. Nicole Stemmer
5. Dr. Monica Voppichler-Thöni
6. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) AIDS-Gesetz 1993
- b) Geschlechtskrankheitengesetz
- c) Grenzkontrollgesetz – GrekoG
- d) Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010
- e) Sicherheitspolizeigesetz – SPG
- f) Sprengmittelgesetz 2010 – SprG
- g) Strafregisterngesetz 1968
- h) Vereinsgesetz 2002 – VerG
- i) Waffengesetz 1996 – WaffG
- j) Landes-Polizeigesetz
- k) Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG

Der Landesverwaltungsrichter Dr. Ines Kroker ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfälle zuzuweisen.

§ 16

Beschwerderecht – Maßnahmen – Aufsicht

1. Dr. Albin Larcher
2. Dr. Ines Kroker

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Alle Beschwerden gemäß § 88 Sicherheitspolizeigesetz (soweit nicht § 16a lit. b zur Anwendung gelangt) und gemäß § 89 Sicherheitspolizeigesetz
- b) Alle Beschwerden gemäß dem 9. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG (soweit nicht § 16a lit. b zur Anwendung gelangt)
- c) Alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- d) Innsbrucker Wahlordnung 2011
- e) Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO
- f) Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 – TGWO 1994
- g) Tiroler Landtagswahlordnung 2011 – TLWO 2011
- h) Versammlungsgesetz 1953

Beschwerden nach lit. a und c, die sich auf eine Amtshandlung beziehen und mehrere Beschwerdeführer betreffen, werden ebenso wie Beschwerden, die vom selben Beschwerdeführer aufgrund mehrerer gegen ihn geführter Amtshandlungen eingebracht wurden, als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen, sofern das Zuständigkeitsbegründende Verfahren nicht bereits abgeschlossen ist.

§ 16a

Asylrecht – Grenzkontrollen

1. Dr. Albin Larcher
2. Dr. Maximilian Aicher
3. Dr. Peter Christ
4. Dr. Klaus Dollenz
5. Mag. Gerold Dünser
6. Dr. Barbara Gstir
7. Mag. Christian Hengl
8. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
9. Dr. Alexander Hohenhorst
10. Dr. Alois Huber
11. Mag. Theresia Kantner
12. Dr. Ines Kroker
13. Mag. Martina Lechner
14. Dr. Christoph Lehne
15. Dr. Felizitas Luchner
16. Dr. Doris Mair
17. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
18. Mag. Hannes Piccolroaz
19. Dr. Hermann Riedler
20. Mag. Dr. Rudolf Rieser
21. Dr. Sigmund Rosenkranz
22. Mag. Gerald Schaber
23. Mag. Julia Schmalzl
24. MMag. Dr. Barbara Besler
25. Mag. Alexander Spielmann
26. Dr. Nicole Stemmer
27. Dr. Alfred Stöbich
28. Mag. Dr. Martina Strele
29. Dr. Franz Triendl
30. Dr. Christian Visintiner
31. Dr. Monica Voppichler-Thöni
32. Mag. Bettina Weißgatterer
33. Mag. Linda Wieser
34. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Alle Beschwerden gemäß dem 5. Abschnitt des 4. Haupt-

stückes des Asylgesetzes 2005 – AsylG 2005

b) Ab In-Kraft-Treten der Verordnung der Bundesregierung zur Feststellung der Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit nach § 36 Abs. 1 AsylG 2005:

- Alle Beschwerden gemäß § 88 Sicherheitspolizeigesetz mit Bezug zum FPG
- Alle Beschwerden gemäß dem 9. Hauptstück des FPG

Den Landesverwaltungsrichterinnen Mag. Theresia Kantner, Dr. Ines Kroker, Mag. Martina Lechner, Dr. Doris Mair, Mag. Julia Schmalzl und Dr. Monica Voppichler-Thöni ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 17

Fremdenrecht

1. Dr. Felizitas Luchner
2. Mag. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz – AGesVG
- b) Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG (soweit nicht §§ 16 oder 16a zur Anwendung gelangt)
- c) Integrationsgesetz – IntG
- d) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG
- e) Passgesetz 1992
- f) Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG

§ 18

Gesundheitsrecht

1. Dr. Monica Voppichler-Thöni
2. Mag. Linda Wieser
3. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekengesetz
- b) Arzneimittelgesetz – AMG
- c) Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 – AWEg 2010
- d) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998
(ausgenommen Disziplinarsachen)
- e) Epidemiegesetz 1950
- f) Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG
- g) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG
- h) Hebammengesetz – HebG
- i) Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG
- j) Krankenanstalten- und Kuranstalten-Gesetz – KAKuG
- k) Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG
- l) Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG
- m) MTD-Gesetz
- n) Psychotherapiegesetz
- o) Rezeptpflichtgesetz
- p) Sanitätergesetz – SanG
- q) Tuberkulosegesetz
- r) Zahnärztegesetz – ZÄG
- s) Zahnärztekammergesetz – ZÄKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- t) Gemeindegesundheitsdienstgesetz
- u) Tiroler Heilvorkommen- und Kurortengesetz 2004
- v) Tiroler Krankenanstalten-Gesetz – TirKAG
- w) Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz – TSBBG

Der Landesverwaltungsrichterin Dr. Monica Voppichler-Thöni ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 19

Sozialrecht

1. Mag. Gerold Dünser
2. Mag. Christian Hengl
3. Dr. Felizitas Luchner
4. Dr. Hermann Riedler
5. Dr. Nicole Stemmer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundespflegegeldgesetz – BPGG
- b) Tiroler Grundversorgungsgesetz
- c) Tiroler Heimgesetz 2005
- d) Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG
- e) Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz
- f) Tiroler Rehabilitationsgesetz

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Christian Hengl ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 20

Schul-/Bildungsrecht

1. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
2. Dr. Sigmund Rosenkranz
3. Mag. Dr. Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundes-Personalvertretungsgesetz
- b) Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014
- c) Schulpflichtgesetz 1985
- d) Schülerbeihilfengesetz 1983
- e) Universitätsgesetz 2002 – UG
- f) Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994
- g) Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
- h) Tiroler land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000
- i) Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012
- j) Tiroler Musikschulgesetz
- k) Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991

§ 21

Dienst-/Disziplinarrecht

1. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
2. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekerkammergesetz 2001
- b) Arztgesetz 1998 – ÄrzteG 1998
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- c) Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – B-GIBG
- d) Patentanwaltsgesetz
- e) Tierärztekammergesetz – TÄKamG
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- f) Zahnärztekammergesetz – ZÄKG
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- g) Ziviltechnikerkammergesetz 1993 – ZTKG
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- h) Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – BLKUFUG 1998
- i) Gemeindebeamtengesetz 1970
- j) Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – GKUFUG 1998
- k) Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 – G-GIBG 2005

- l) Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO)
- m) Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970
- n) Landesbeamtengesetz 1998
- o) Landesbedienstetengesetz – LBedG
- p) Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 – L-GIBG 2005
- q) Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984
- r) Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998
- s) Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 – TLDHG 2014

§ 22

Anlagenrecht – Verkehr

1. Dr. Alexander Hohenhorst
2. Dr. Christian Visinteiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971
- b) Eisenbahngesetz 1957 – EisbG
- c) Kraftfahrlineiengesetz – KfllG
- d) Straßentunnel-Sicherheitsgesetz – STSG
- e) Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003
- f) Tiroler Starkstromweegegesetz 1969
- g) Tiroler Straßengesetz
- h) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Einräumung und Aufhebung von Benützungsrchten)

§ 23

Verkehrsrecht – Spezial

1. Dr. Albin Larcher
2. Mag. Christian Hengl
3. Mag. Hannes Piccolroaz
4. Dr. Alfred Stöbich
5. Mag. Dr. Martina Strele
6. Dr. Franz Triendl
7. Dr. Christian Visinteiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

Administrativrechtlich:

- a) Führerscheingesezt – FSG
- b) Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967
- c) Luftfahrtgesetz – LFG
- d) Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 – LSG 2011
- e) Schifffahrtsgesetz – SchFG

Verwaltungsstrafrechtlich:

f) Alkoheldelikte inklusive Suchtmitteldelikte der StVO und des FSG. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs. 8 FSG.

g) Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG. Beschwerden gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungsbehörden oder der Landespolizeidirektion, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils höchste zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten zu haben und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

h) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes.

i) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes.

Geschäftsfälle nach den lit. a, f und g sind, sofern sie den gleichen Beschwerdeführer betreffen und sich auf denselben

Sachverhalt beziehen, demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Hannes Piccolroaz ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 24

Gefahrgutrecht – Straße

1. Dr. Felizitas Luchner
2. Mag. Dr. Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) ADR – Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten
- b) Containersicherheitsgesetz – CSG
- c) Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG

§ 25

Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsfälle, die nicht nach einer der vorstehenden Bestimmungen zuzuweisen sind, insbesondere auch Geschäftsfälle im Sinn des § 54a und § 54b VStG, werden der Reihe nach abwechselnd folgenden Landesverwaltungsrichtern zugewiesen, wobei allerdings § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen ist:

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr. Peter Christ
3. Dr. Klaus Dollenz
4. Mag. Gerold Dünser
5. Dr. Barbara Gstir
6. Mag. Christian Hengl
7. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
8. Dr. Alexander Hohenhorst
9. Dr. Alois Huber
10. Mag. Theresia Kantner
11. Dr. Ines Kroker
12. Mag. Martina Lechner
13. Dr. Christoph Lehne
14. Dr. Felizitas Luchner
15. Dr. Doris Mair
16. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
17. Mag. Hannes Piccolroaz
18. Dr. Hermann Riedler
19. Mag. Dr. Rudolf Rieser
20. Dr. Sigmund Rosenkranz
21. Mag. Gerald Schaber
22. Mag. Julia Schmalzl
23. MMag. Dr. Barbara Besler
24. Mag. Alexander Spielmann
25. Dr. Nicole Stemmer
26. Dr. Alfred Stöbich
27. Mag. Dr. Martina Strele
28. Dr. Franz Triendl
29. Dr. Christian Visintiner
30. Dr. Monica Voppichler-Thöni
31. Mag. Bettina Weißgatterer
32. Mag. Linda Wieser
33. Dr. Volker-Georg Wurdinger

§ 26

Senate

(1) In jenen Fällen, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften ein Senat zur Entscheidung berufen ist, entscheidet das Landesverwaltungsgericht bei nachstehenden Geschäftsfällen in folgenden Senaten:

a) Gruppe Vergaberecht nach § 6:

Senat 1:

Vorsitz: Mag. Bettina Weißgatterer
Berichterstatter: Dr. Volker-Georg Wurdinger
weiteres Mitglied: Dr. Sigmund Rosenkranz

Senat 2:

Vorsitz: Dr. Volker-Georg Wurdinger
Berichterstatter: Dr. Sigmund Rosenkranz
weiteres Mitglied: Mag. Bettina Weißgatterer

Senat 3:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Berichterstatter: Mag. Bettina Weißgatterer
weiteres Mitglied: Dr. Volker-Georg Wurdinger

b) Gruppe Dienst-/Disziplinarrecht nach § 21:

Z. 1: Geschäftsfälle nach dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz:

Senat 4 (Senat für Landesbeamte):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Olga Reisner
Ersatz: Dr. Georg Gschnitzer
Laienrichter: Mag. Michael Czastka
Ersatz: Ing. Engelbert Schöpf

Senat 5 (Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: MMag. Evelyn Holzinger
Laienrichter: Heinrich Trenkwalder
Ersatz: Manuela Fracaro

Senat 6 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: MMag. Evelyn Holzinger
Laienrichter: Dipl.-Päd. Klaus Schuchter
Ersatz: Elisabeth Faistenauer

Senat 7 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: MMag. Evelyn Holzinger
Laienrichter: Dipl.-Päd. Walpurga Schnegg
Ersatz: Ing. Michael Juffinger

Z. 2: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz:

Senat 8:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Mag. Ing. Peter Draxl
Ersatz: Dr. Wolfgang Astl
Laienrichter: Kurt Kirchmair
Ersatz: Günther Mair

Z. 3: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamtengesetz 1970:

Senat 9 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Laienrichter: Mag. Elisabeth Reich
Ersatz: Dr. Ernst Hofer
Laienrichter: Hartwig Bamberger
Ersatz: Alfred Huber

Senat 10 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
 Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
 Laienrichter: Mag. Walter Margreiter
 Ersatz: Mag. Martin Schönherr
 Laienrichter: Hartwig Bamberger
 Ersatz: Alfred Huber

Z. 4: Geschäftsfälle nach dem Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970:

Senat 11 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
 Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
 Laienrichter: Mag. Ferdinand Neu
 Ersatz: Dr. Herbert Köfler
 Laienrichter: Dr. Hans Fankhauser
 Ersatz: Mag. Sabine Steffan

Senat 12 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
 Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
 Laienrichter: Mag. Nina Schedlberger
 Ersatz: Mag. Edith Margreiter
 Laienrichter: Dr. Hans Fankhauser
 Ersatz: Mag. Sabine Steffan

Z. 5: Geschäftsfälle nach dem Landesbeamtengesetz (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 13:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
 Ersatz: Dr. Albin Larcher
 Laienrichter: Dr. Georg Gschnitzer
 Ersatz: Dr. Ida Hintermüller
 Laienrichter: Mag. Walter Tschon
 Ersatz: Dipl.-Ing. Kurt Ziegner

Z. 6: Geschäftsfälle nach dem Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 14 (Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
 Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
 Laienrichter: Mag. Dr. Armin Andergassen
 Ersatz: Dr. Reinhold Raffler
 Laienrichter: Dipl.-Päd. Walter Meixner
 Ersatz: Dipl.-Päd. Gerhard Schatz

Senat 15 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
 Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
 Laienrichter: Mag. Julia Wendt
 Ersatz: Dr. Eva Burger
 Laienrichter: Ernst Zalesky
 Ersatz: Walter Waroschitz

Senat 16 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
 Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
 Laienrichter: Mag. Dr. Christina Wallas
 Ersatz: Mag. Karin Brandl
 Laienrichter: StR Dipl.-Päd. Robert Senn
 Ersatz: Dipl.-Päd. Robert Neuner

c) In allen sonstigen Fällen:

Senat 17:

Vorsitz: Dr. Albin Larcher
 Berichterstatter: Mag. Gerold Dünser
 weiteres Mitglied: Dr. Doris Mair

(2) Kommen nach diesen Regelungen mehrere Senate zur Entscheidung in Betracht, so sind sie, sofern keine anders lautende speziellere Regelung besteht, abwechselnd, beginnend mit dem erstgenannten Senat, zuständig.

ABSCHNITT III

§ 27

**Vertretung
in Einzelsachen**

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch einen Einzelrichter zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, wird ein Einzelrichter im Fall der Verhinderung oder Befangenheit jeweils von dem in den einzelnen Gruppen nach den §§ 4 bis 25 nächstangeführten, der letztgenannte wiederum vom erstangeführten Einzelrichter vertreten. Sollte auf diese Weise kein Vertreter zur Verfügung stehen, tritt an Stelle des verhinderten oder befangenen Einzelrichters der übernächstangeführte Einzelrichter usw. Sollte sodann in den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 immer noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird der betreffende Einzelrichter jeweils von dem in der Gruppe nach § 25 nächstangeführten, allenfalls übernächstangeführten Einzelrichter usw. vertreten. Sollte auch dann noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird der betreffende Einzelrichter vom Vizepräsidenten, allenfalls vom Präsidenten vertreten.

(2) Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 30 Tage, erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle nach den vorstehenden Zuweisungsregeln ab diesem Zeitpunkt mit der Einschränkung, dass dem betroffenen Landesverwaltungsrichter bis zur Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung keine weiteren Geschäftsfälle mehr zugewiesen werden. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter nach Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter aufweist, ist für diesen Landesverwaltungsrichter bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln eine Gesamtbewertungszahl (§ 3) anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 28

**Vertretung
in Senatssachen**

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 4 bis 16 zu entscheiden hat, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden und der Laienrichter die bei den Senaten jeweils angeführten Ersatzmitglieder heranzuziehen.

(2) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 1 bis 3 sowie den Senat 17 zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden die in lit. a jeweils genannten Landesverwaltungsrichter als Ersatzvorsitzende heranzuziehen; sollte jedoch auch dann kein Vorsitzender zur Verfügung stehen, sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzvorsitzende heranzuziehen. Im Fall der Ver-

hinderung oder Befangenheit eines weiteren Mitgliedes im Sinn des § 12 Abs. 2 TLVwGG sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzmitglieder heranzuziehen; sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, sind die im § 25 angeführten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung, beginnend mit dem erstangeführten Landesverwaltungsrichter, als Ersatzmitglieder heranzuziehen.

Senat 1, 2 und 3:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Christoph Lehne

b) Dr. Christoph Purtscher

Dr. Albin Larcher

Senat 17:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Ines Kroker

b) Mag. Christian Hengl

MMag. Dr. Barbara Besler

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 29

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsverteilung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 30

Inkrafttreten

und Übergangsbestimmungen

(1) Diese geänderte Geschäftsverteilung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Für alle zu diesem Zeitpunkt zugewiesenen Geschäftsfälle gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, jene Geschäftsverteilung, die zum Zeitpunkt der Zuweisung dieser Geschäftsfälle in Geltung stand.

(2) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Organwalter als Einzelrichter weitergeführt. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(3) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Senates des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Senat weitergeführt, wenn alle Mitglieder des Senates der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört haben. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(4) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden von jenem Organwalter als Einzelrichter weitergeführt, der einerseits der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates an-

gehört hat und dem andererseits die Bewertung zugekommen ist. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(5) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren eines/r Landesverwaltungsrichters/in, der/die sich in Karenz (ausgenommen Frühkarenzurlaub für Väter) oder im Mutterschutz befindet, neuerlich Entscheidungen zu treffen, so ist dieser Geschäftsfall nach den Zuweisungsregeln des § 1 neu zuzuweisen.

(6) Geschäftsfälle, die einer Landesverwaltungsrichterin als Einzelrichterin zugewiesen und von ihr bis zum ersten Tag der Dienstfreistellung nach dem Mutterschutzgesetz nicht entschieden wurden, werden am darauf folgenden Tag im Rahmen einer Sonderzuweisung nach den Zuweisungsregeln des § 1 neu zugewiesen. Diese Sonderzuweisung hat vor der täglichen Zuweisung zu erfolgen.

(7) Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss kann den Landesverwaltungsrichtern der Gruppe 16 auf deren begründeten Antrag eine auf bis zu drei Wochen befristete Zuteilungssperre aussprechen. Diese Zuteilungssperre gilt nicht für Geschäftsfälle der Gruppe 16 und 16a und wird mit dem auf den Tag der Beschlussfassung folgenden Tag wirksam. Diese Zuteilungssperre kann auf begründeten Antrag auch um bis zu maximal drei weitere Wochen verlängert werden. § 3 Abs. 5 dritter Satz gilt sinngemäß.

(8) In der Gruppe 16a erfolgt die Zuweisung der ersten 20 Geschäftsfälle abwechselnd an die Landesverwaltungsrichter Dr. Albin Larcher und Dr. Ines Kroker. Die Zuweisung der weiteren Geschäftsfälle erfolgt entsprechend der Reihenfolge in dieser Gruppe, wobei die Zuweisung der ersten 20 Geschäftsfälle im Sinn der Zuweisungsregeln des § 1 Abs. 3 entsprechend zu berücksichtigen ist. Wird ein Landesverwaltungsrichter überdurchschnittlich mit Vertretungsfällen aus der Gruppe 16a belastet, so kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag für diesen Landesverwaltungsrichter eine befristete Zuteilungssperre für die Gruppe 16a aussprechen. Diese Zuteilungssperre wird mit dem auf den Tag der Beschlussfassung folgenden Tag wirksam.

(9) Bei den Landesverwaltungsrichtern der Gruppe 10 ist die nach § 3 Abs. 4 am 1. Jänner 2017 zur Anrechnung gelangende Bewertungszahl wie folgt zu verringern: Dr. Christ: 42 Punkte; Mag. Dr. Hirn: 40 Punkte; MMag. Dr. Schütz: 42 Punkte; Mag. Spielmann: 22 Punkte; Dr. Visintainer: 46 Punkte.

Innsbruck, 11. Oktober 2017

Der Präsident des Landesverwaltungsgerichts Tirol:

Dr. Christoph Purtscher

Nr. 951 • Amt der Tiroler Landesregierung • Abteilung Hochbau
• HB-S-IL-A/2/48-2017

OFFENES VERFAHREN im Oberschwellenbereich

Kücheneinrichtung

Bauvorhaben: NECA_Neustift Bildungscampus mit Schi-Internat.

Ausschreibende Stelle: Das Land Tirol, vertreten durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Bau und Technik, Abteilung Hochbau, 6020 Innsbruck, Herrngasse 1-3.

Kontaktperson: DI Magyarics Zsolt, fasch&fuchs.ZT-gmbh, 1060 Wien, Stumpergasse 14/25, Telefon: +43 1 597 35 32, Telefon: +43 1 597 35 32-17, Homepage: www.faschundfuchs.com, E-Mail: neca@faschundfuchs.com

Auftraggeber: Gemeinde Neustift, Dorf 1, A-6167 Neustift im Stubaital und „Verein Schülerheim Ski-Mittelschule Neustift“, c/o Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Sport, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, A-6020 Innsbruck.

Vertreten durch: Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Bau und Technik, Abteilung Hochbau, Herrengasse 1-3, A-6020 Innsbruck.

Ort der Leistungserbringung:

Schule: Stubaistraße 8, A-6167 Neustift im Stubaital.

Schi- Internat: Habichtsgasse 1, A-6167 Neustift im Stubaital.

Ausführungszeitraum: Ausführung Juni-Juli 2018, laut Terminplan.

Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Im Internet unter: <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/ausschreibungen/>

Beginn der Abholfrist: 18. Oktober 2017.

Ende der Abholfrist: 12. November 2017.

Abgabetermin: 22. November 2017, 10.30 Uhr.

Ort der Angebotsabgabe: Gemeinde Neustift, Sitzungssaal, 1.OG, Dorf 1, A-6167 Neustift im Stubaital.

Ort und Zeit der Angebotseröffnung: Gemeinde Neustift, Sitzungssaal, 1.OG, Dorf 1, A-6167 Neustift im Stubaital, am 22. November 2017 um 10.30 Uhr.

Zuschlagsfrist: Drei Monate ab Angebotseröffnung.
Innsbruck, 13. Oktober 2017

*Für das Land Tirol
HR Dipl.-Ing. Probst*

Nr. 952 • Amt der Tiroler Landesregierung • Abteilung Hochbau
• HB-S-IL-A/2/49-2017

OFFENES VERFAHREN
im Oberschwellerbereich
Kühlzellenanlage

Bauvorhaben: NECA_Neustift Bildungscampus mit Schi-Internat.

Ausschreibende Stelle: Das Land Tirol, vertreten durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Bau und Technik, Abteilung Hochbau, 6020 Innsbruck, Herrengasse 1-3.

Kontaktperson: DI Magyarics Zsolt, fasch&fuchs.ZT-gmbh, 1060 Wien, Stumpergasse 14/25, Telefon: +43 1 597 35 32, Telefon: +43 1 597 35 32-17, Homepage: www.faschundfuchs.com, E-Mail: neca@faschundfuchs.com

Auftraggeber: Gemeinde Neustift, Dorf 1, A-6167 Neustift im Stubaital und „Verein Schülerheim Ski-Mittelschule Neustift“, c/o Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Sport, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, A-6020 Innsbruck.

Vertreten durch: Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Bau und Technik, Abteilung Hochbau, Herrengasse 1-3, A-6020 Innsbruck.

Ort der Leistungserbringung:

Schule: Stubaistraße 8, A-6167 Neustift im Stubaital.

Schi- Internat: Habichtsgasse 1, A-6167 Neustift im Stubaital.

Ausführungszeitraum: Ausführung Juni-Juli 2018, laut Terminplan.

Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Im Internet unter: <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/ausschreibungen/>

Beginn der Abholfrist: 18. Oktober 2017.

Ende der Abholfrist: 12. November 2017.

Abgabetermin: 22. November 2017, 11 Uhr.

Ort der Angebotsabgabe: Gemeinde Neustift, Sitzungssaal, 1.OG, Dorf 1, A-6167 Neustift im Stubaital.

Ort und Zeit der Angebotseröffnung: Gemeinde Neustift, Sitzungssaal, 1.OG, Dorf 1, A-6167 Neustift im Stubaital, am 22. November 2017 um 11 Uhr.

Zuschlagsfrist: Drei Monate ab Angebotseröffnung.
Innsbruck, 13. Oktober 2017

*Für das Land Tirol
HR Dipl.-Ing. Probst*

Nr. 953 • Stadtgemeinde Hall in Tirol

OFFENES VERFAHREN
im Oberschwellerbereich

**Akustikdecken, Außenanlagen, Bodenleger,
Epoxybeschichtung, Fliesenleger,
Gärtnerarbeiten und Malerarbeiten**

Bauvorhaben: Neubau Schulzentrum Hall in Tirol.

Auftraggeber: Stadtgemeinde Hall in Tirol, Oberer Stadtplatz 1-2, 6060 Hall in Tirol.

Ausschreibende Stelle: Fasch & Fuchs, Stumpergasse 14/25, 1060 Wien.

Ort der Leistungserbringung: Hall in Tirol

Bauzeit: Herbst 2017 bis Herbst 2018.

Ende der Zuschlagsfrist: sechs Monate ab Angebotseröffnung.

Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Ab 24. Oktober 2017 am Projektserver abrufbar, Zugangscodes, können kostenlos unter bauamt@stadthall.at angefordert werden.

Angebotsabgabe: Die Angebote müssen bis spätestens 27. November 2017, 8.45 Uhr, in einem verschlossenen Kuvert, versehen mit der Aufschrift „Neubau Schulzentrum Hall in Tirol – Angebot (Gewerkname)“ im Bauamt der Stadtgemeinde Hall in Tirol, Oberer Stadtplatz 1-2, 6060 Hall in Tirol, abgegeben werden. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Die **Angebotsöffnung** findet im Anschluss gemäß folgenden Staffe­lung im Bauamt statt:

Akustikdecken	9.00 Uhr
Außenanlagen	9.15 Uhr
Bodenleger	9.30 Uhr
Epoxybeschichtung	9.45 Uhr
Fliesenleger	10.00 Uhr
Gärtnerarbeiten	10.15 Uhr
Malerarbeiten	10.30 Uhr

Die Abgabe von Angeboten auf elektronischem Weg ist nicht zugelassen.

Hall in Tirol, 12. Oktober 2017

Nr. 954 • Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG

OFFENES VERFAHREN
im Oberschwellerbereich gemäß BVergG
Beleuchtung Kunstlicht

Art des Auftrags: Lieferauftrag.

Auftraggeber: Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG.

Auftragsbezeichnung und Beschreibung: 0710_Haus der Musik in Innsbruck, Beleuchtung Kunstlicht.

Erfüllungsort: Innsbruck.

Abgabedatum: 3. November 2017, 9.30 Uhr.

CPV-Codes: 31520000-7.

Auskünfte und Unterlagen: <https://iig.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=164>

Innsbruck, 11. Oktober 2017

Nr. 955 • Tirol Kliniken GmbH

**OFFENES VERFAHREN/
LIEFERAUFTRAG**
Lieferung von Brot- und Backwaren
Korrektur

Zur Bekanntmachung im Boten für Tirol, Stück 36/2017, Nr. 835, wird folgende Korrektur vorgenommen:

Schlussstermin für den Eingang der Angebote: 2. November 2017, 14 Uhr.

Öffnung der Angebote: 2. November 2017, 14:30 Uhr.

Bekanntmachung im Internet abrufbar unter: <https://xausschreibungen.tirol-kliniken.at/page.cfm?vpath=registration2016&chosenType=Lieferung>

Der gesamte sonstige Inhalt der ursprünglichen Bekanntmachung bleibt aufrecht.

Innsbruck, 12. Oktober 2017

Nr. 956 • A. Ö. Bezirkskrankenhaus Lienz

OFFENES VERFAHREN
Bekanntmachung
Finanzierungsausschreibung
für die "Erweiterungs- / Ausbau- / Umbau- und Generalsanierungsinvestitionen" des Bezirkskrankenhaus Lienz

Ausschreibende Stelle: A. Ö. Bezirkskrankenhaus Lienz, Emanuel von Hibler Straße 5, 9900 Lienz.

Auftragsbezeichnung /Gegenstand des Auftrags: Finanzierungsausschreibung für die Erweiterungs- / Ausbau- / Umbau- und Generalsanierungsinvestitionen "Tiefgaragen, Ausbildungszentrum - Institut für Gesundheitsbildung Lienz, Erstaufnahmezentrum, Notarztinfrastruktur, Ambulanzreorganisation, Küchensanierung, Gynäkologie- und Geburtshilfe-station inkl. Kreissaal, Nachnutzungsadaptierung und diverse medizinische Anschaffungen".

CPV-Codes: 66113000.

Erfüllungsort: Lienz (AT333).

Auskünfte/ Angebot/Teilnahmeanträge senden an: Quantum Institut für betriebswirtschaftliche Beratung GmbH, GF Mag. Maria Bogensberger, St. Veiter Straße 1, 9020 Klagenfurt, Tel: +43 463326120, office@quantum-gmbh.at

Ausschreibungsunterlagen erhältlich unter: <http://www.quantum-gmbh.at/de/service/ausschreibungen>

Schlussstermin Angebote/Teilnahmeanträge: 28. November 2017, 13 Uhr.

Anbotsöffnung: 28. November 2017, 13 Uhr, Quantum GmbH, 9020 Klagenfurt a. W., St. Veiter Straße 1.

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 12. Oktober 2017.

.L-633657-7a11

Klagenfurt, 12. Oktober 2017

Nr. 957 • Krankenhaus St. Vinzenz Zams Betriebs GmbH

OFFENES VERFAHREN
Bekanntmachung
(inkl Vorinfo n. BVergG §53)
Zimmermannsarbeiten

Ausschreibende Stelle: a.ö. Krankenhaus "St Vinzenz" Zams, Sanatoriumsstrasse 43, 6511 Zams.

Auftragsbezeichnung: Bauleistungen im Rahmen der Erweiterung des a.ö. Krankenhauses "St Vinzenz" Zams, Projekt "Haus 3", Teilprojekt "H3", Gewerk "Zimmermannsarbeiten".

CPV-Codes: 45000000.

Erfüllungsort: Zams (AT334).

Auskünfte: Arch. DI Friedrich Falch, Fischerstrasse 9, 6500 Landeck, Tel: +43 544263320, Fax: +43 544263320-8, office@falch.at

Ausschreibungsunterlagen erhältlich unter: www.auftrag.at

Angebotsabgabe: 9. November 2017, 14 Uhr.

Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der EU unter L-633652-7a11.

Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der EU unter ABI 2016/S 196 - 353082.

Zams, 12. Oktober 2017

Nr. 958 • Tirol Kliniken GmbH

**VERHANDLUNGSVERFAHREN/
LIEFERAUFTRAG**
Hämatologie-Analysestraße

Öffentlicher Auftraggeber/Kontaktstelle: Tirol Kliniken GmbH, Anichstraße 35, Innsbruck 6020, A, A.ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck, Zentrum für Medizin- u. Labortechnik, Medizintechnikplanung, Zu Händen von: Robert Kesselring, Fax:+43 512 504 28485, E-Mail: lki.zml@tirol-kliniken.at

Ausschreibungs- und allfällige ergänzende Unterlagen sind erhältlich: im Internet ab der Seite <http://www.tirol-kliniken.at/ausschreibungen>

Schlussstermin für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge: 13. November 2017, 10 Uhr.

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an: die oben genannten Kontaktstellen.

Zusätzliche Angaben: Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sowie Ausgabe allfälliger ergänzender Unterlagen ist die Anmeldung im Internet ab der Seite <http://www.tirol-kliniken.at/ausschreibungen>. Im Falle von Arbeits- bzw. Bietergemeinschaften genügt die Anmeldung nur eines Unternehmers.

Innsbruck, 12. Oktober 2017

Nr. 959 • Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft

VERHANDLUNGSVERFAHREN
mit vorheriger Bekanntmachung
im Unterschwellenbereich
Sektoren gemäß BVergG

Baumeisterarbeiten BV Silldücker St. Bartlmä

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft.

Auftragsbezeichnung: Baumeisterarbeiten BV Silldücker St. Bartlmä.

Beschreibung: Die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG planen die Errichtung einer Abwasserbeseitigungsanlage vom westseitigen zum ostseitigen Sillufer auf Höhe der Sillhöfe. Die Kanalrohre sowie Kabelschutzrohre für Strom- und Datenkabel sollen in 2 Abschnitten in offener Bauweise quer durch das Gewässerbett der Sill verlegt werden. Beidseitig des Gewässers sind Abwasserschachtbauwerke aus Stahlbeton zu errichten. Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme sind Straßenbauarbeiten sowie die Verlegung von Wasser-, Gas-, Strom- und Telekommunikationsleitungen erforderlich.

Leistungsumfang:

Temporäre Flussregulierung der Sill mit Dämmen und Verrohrung

Liefern und Verlegen von Kanalrohren rd.50 lfm GGG DN 250
 Liefern und Verlegen von Kanalrohren rd.50 lfm GGG DN 300
 Liefern und Verlegen von Kanalrohren rd.50 lfm GGG DN 400
 Baugrubenaushubund

Spritzbetonsicherung rd. 340 m² Spritzbeton
 650 lfm Temporärnägel

Dükeroberhaupt in Ortbetonbauweise rd. 10 m² Grundfläche
 Dükerunterhaupt in Ortbetonbauweise rd. 11 m² Grundfläche
 Grabungsarbeiten für Kabelverlegarbeiten der Telekommunikation

Erneuerung Asphaltoberflächen Fahrbahn 300 m²

Erneuerung Asphaltoberflächen Gehweg 100 m²

Erneuerung Randsteine 30 lfm

Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften: Nicht zugelassen.

Erfüllungsort: Innsbruck.

Erfüllungszeitraum: Jänner bis Mai 2018.

Zwingend mit der Angebotsabgabe sind einzureichen

- Aktuelle Bank-Bonitätsauskunft nicht älter als ein Monat
- 2 Referenzen über vergleichbare Aufträge zur Querung von Gewässern in offener Bauweise für die Verlegung von Rohrleitungen in den letzten sieben Jahren.

Abgabedatum: 9. November 2017, 10 Uhr.

CPV-Codes: 45000000-7.

Projektnummer: IKA17061.

Auskünfte und Unterlagen: <https://ikb.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=65>

Innsbruck, 13. Oktober 2017

Nr. 960 • Gemeinde Fügenberg

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Tischlerarbeiten

Ausschreibende Stelle: Gemeinde Fügenberg, Pankrazbergstraße 1, 6264 Fügenberg.

Bauvorhaben: Volksschule Pankrazberg.

Beschreibung: Gegenstand dieses Vergabeverfahrens ist die Vergabe eines Auftrages für Tischlerarbeiten für den Neubau der Volksschule Pankrazberg. Eine detaillierte Beschreibung der Leistung befindet sich in den Ausschreibungsunterlagen.

Ausschreibende Stelle, Auskünfte: Arch. DI Alexander Mühlauer, Grillparzerstraße 5-1a, 6020 Innsbruck, Tel. 0676-6153049, 0512-567230.

Unterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können per E-Mail an: office@a-march.at angefordert und mittels zugesendetem Download-Link heruntergeladen werden.

Ende der Angebotsfrist: 7. November 2017, 12 Uhr.

Fügenberg, 12. Oktober 2017

Nr. 961 • Gemeinde Pill

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung
 gemäß § 41 a BVergG 2006 i. d. g. F.

**„Neubau Kindergarten, Krippe, Hort mit Turnsaal“
Turnsaalausstattung**

Auftraggeber: Gemeinde Pill, Dorf 9, 6136 Pill.

Auskunftsstelle: RAIMMICHL – ARCHITEKTEN, Bahnhofstraße 18, A-6116 Weer, Telefon Nr.: +43 (0)5224/67767, Fax: +43 (0)5242/67767-17, E-Mail: office@raimmichl.at

Gegenstand der Leistung: Die Gemeinde Pill errichtet einen neuen Kindergarten, Krippe, Hort mit Turnsaal. Ausschreibungsgegenständlich ist für dieses Projekt die Bauleistung „Turnsaalausstattung“.

Erfüllungsort: 6136 Pill, Auweg.

Beginn der Leistungen: Anfang Mai 2018.

Ende der Leistungen: Mitte Juni 2018.

Verfahrensart: Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 41a BVergG 2006 i. d. g. F..

Hinweis: Nähere Informationen über die zu vergebende Leistung sowie über den weiteren Verfahrensablauf sind über die genannte Auskunftsstelle verfügbar.

Pill, 11. Oktober 2017

Erscheinungsort Innsbruck Österreichische Post AG
 Verlagspostamt 6020 Innsbruck Info.Mail Entgelt bezahlt

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck